

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Thumby vom 02.07.2024

Öffentlicher Teil

7.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von 16-BA-16/2024 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst. Die frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden wurde mit Schreiben vom 14.04.2022 schriftlich durchgeführt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 04.05.2023.

Am 14.12.2023 erfolgte durch die Gemeindevertretung die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit. In der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby gefasst. In der Zeit vom 22.01.2024 bis 23.02.2024 fand die formelle Beteiligung nach § 3 II BauGB statt.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der formellen Beteiligung zu dem Entwurf der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby für das gesamte Gemeindegebiet abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1035	Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby Verfahrensschritt: Auswertung TöB	
Eingereicht	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>am: 26.02.2024</p>	<p>Abteilung: IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung Adresse: Düsternbrooker Weg 92 / Bauteil 4 Name: Fin Kretzschmar Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Mit Schreiben vom 19.01.2024 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby. Der vorgelegte Entwurf sieht unter anderem folgende Darstellungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen im Bereich der Ortslage Sieseby. Insgesamt ist eine größere, neue Wohnbaufläche geplant. Eine ca. 3 ha große Fläche befindet sich südlich der Bebauung am Sachsenburger Weg. Auf der Fläche sollen nach Angaben der Begründung 15 – 30 neue Wohneinheiten entwickelt werden können. Die Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung geht von einem Potenzial für 40 Wohnungen aus. - Gemischte Bauflächen im Anschluss an die Ortslage Vogelsang-Grünholz der Gemeinde Damp - Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ befindet sich im Anschluss an die Ortsteil Vogelsang-Grünholz der Gemeinde Damp. Die restlichen Gemeinbedarfsflächen befinden sich in der Ortslage Sieseby. - Eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ im Ortsteil Sieseby. Diese umfasst das bestehende Wochenendhausgebiet. - Flächen für Versorgungsanlagen - Grünflächen - Wasserflächen - Flächen für die Landwirtschaft - Flächen für Wald - Maßnahmen- und Naturschutzflächen - Zwei Sonderbauflächen „Photovoltaik“ <p>Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 28.06.2022 Stellung genommen. Damals wurde aus Sicht der Landesplanung hinterfragt, warum die Flächen A1 und A2 aus der Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung trotz Umsetzungshemmnissen Eingang in den Entwurf des Flächennutzungsplanes gefunden haben. Darüber</p>	<p>Zu Wohnbauflächenausweisung im Ortsteil Sieseby</p> <p>Die Fläche südlich des Sachsenburger Weges wird verringert. Die mögliche Wohneinheitenzahl von voraussichtlich bis zu 40 Wohneinheiten wird auf circa 15 Wohneinheiten reduziert.</p> <p>Den Forderungen der Landesplanung wird entsprechend gefolgt.</p> <p>Zum Thema Photovoltaik</p> <p>Die Gemeinde weist im Rahmen ihrer Planungshoheit die PV- Flächen weiterhin in der bestehenden Form aus. Die PV-Studie des Amtsgebietes zeigt Suchräume auf. Die Flächen sind innerhalb der Studie als Weißflächen kartiert. Es bestehen also keine generellen Hindernisse für eine Entwicklung.</p> <p>Die Flächenwahl ist dabei auch keineswegs willkürlich geschehen. Die Gemeinde Damp beabsichtigt voraussichtlich ein Wohngebietsentwicklung im Ortsteil Vogelsang Grünholz. Hierfür ist eine Stromquelle notwendig. Die gewählte Sondergebietsfläche befindet sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang. Des Weiteren können sich Synergien mit dem ebenfalls nah gelegenen Gut Grünholz ergeben.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>hinaus wurde für die Fläche A3 aufgrund ihrer Größe eine abschnittsweise Entwicklung für erforderlich gehalten.</p> <p>Ergänzend wurde die Ausweisung von drei Sondergebietsflächen auf den Hofstellen Bienebek, Sensby und Grünholz kritisch gesehen, da es jeweils einer Standortbegründung mangelte, eine Nutzungsart nicht erkennbar war, keine Anbindung an bestehende Strukturen besteht und jeweils kein touristisches Konzept bestand. Im Hinblick auf die Hofstelle Grünholz wurde zudem um Beachtung des angrenzenden Vorranggebietes „Windenergie“ gebeten.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Im neuen Entwurf zum Flächennutzungsplan wurden zunächst die geplanten Sonderbauflächendarstellungen auf den Hofstellen Bienebek, Sensby und Grünholz entfernt. Darüber hinaus wurden die potenziellen wohnbaulichen Entwicklungsflächen A1 und A2 aus dem Entwurf entfernt. Die Entwicklungsfläche A3 ist hingegen weiter Teil der Planunterlagen.</p> <p>Aus der Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung geht hervor, dass auf der Fläche A3 bis zu 40 Wohneinheiten entwickelt werden können. Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Thumbby betrug am 31.12.2020 283 Wohneinheiten. Im Innenbereich wurden zwei realistisch umsetzbare Innenentwicklungspotenziale identifiziert. In der Baufertigstellungsstatistik wurden für das Jahr 2022 keine Baufertigstellungen erfasst. Laut Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung wurden im Jahr 2022 jedoch 9 Baugenehmigungen erfasst. Die Landesplanung geht davon aus, dass diese auch in der Baufertigstellungsstatistik auftauchen werden. Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen abzüglich Innenentwicklung und potenzieller Baufertigstellungen der Gemeinde Thumbby bis 2036 17 Wohneinheiten.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht ist der Standort der vorgesehenen Wohnbaufläche im Hinblick auf relativ geringe Konfliktlagen bezüglich Denkmalschutz und Landschaftsschutz grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings übersteigt ein mögliches Wohngebiet mit bis zu 40 Wohneinheiten den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Thumbby deutlich. Es besteht</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>insofern ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung hinsichtlich des geplanten Wohnbauflächenumfangs. In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass eine abschnittsweise Entwicklung der Fläche vorgenommen werden soll bzw. ein kleines Wohngebiet auf der Fläche entwickelt werden sollte. Ich hatte bereits in der Stellungnahme vom 28.06.2022 darum gebeten, darzustellen, wieviele Wohneinheiten auf der Fläche umsetzbar erscheinen und welche Erschließungsabschnitte konkret möglich sind. Nähere Aussagen dazu sind in den Unterlagen jedoch nicht enthalten. Mit Blick auf den Konflikt mit Zielen der Raumordnung empfehle ich dringend die Wohnbaufläche zu reduzieren.</p> <p>In den Planunterlagen wurden zudem zwei neue Sonderbauflächen „Photovoltaik“ ergänzt. Im Hinblick auf die geplanten Solarparks verweise ich auf die Ziele und Grundsätze in Kapitel 4.5.2 LEP 2021.</p> <p>Das Amt Schlei-Ostsee stellt derzeit eine Potenzialstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf. Diese soll Grundlage für die vom LEP 2021 geforderte Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung sein und darüber hinaus die nach dem Baugesetzbuch erforderliche Alternativenprüfung vorbereiten.</p> <p>Die Landesplanung hat zu der Potenzialstudie mit Schreiben vom 30.01.2024 bereits Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.</p> <p>Im Gemeindegebiet Thumbby wurden insgesamt 3 potentielle geeignete Suchräume (ohne Tabu- oder Abwägungskriterien) für Photovoltaik ermittelt.</p> <p>Einer der geplanten Solarparks befindet sich innerhalb des geeigneten Suchraumes 3. Für diesen Solarpark wird bereits der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt. Die Landesplanung hat zu diesem Solarpark auch bereits mit Schreiben vom 14.08.2023 Stellung genommen. Die vorgelegte Fläche ergibt sich zwar aus der PV-Studie für das Amtsgebiet, auf verschiedene Punkte u.a. hinsichtlich einer kompakten Anordnung des Parks und der interkommunalen Abstimmung wurde aber in der o.g. Stellungnahme hingewiesen.</p> <p>Der weitere Solarpark wird der Landesplanung mit dieser Planung erstmalig angezeigt. Der Solarpark befindet sich im Süden des Gemeindegebietes zur Gemeindegrenze Damp und außerhalb der in der Potenzialstudie ermittelten Suchräume. Lediglich im Süden des geplanten Solarparks, allerdings auf dem Gemeindegebiet Damp, ist ein entsprechender Suchraum angrenzend ermittelt worden.</p> <p>In den Planunterlagen sind darüber hinaus keine weiteren Informationen über diesen Solarpark enthalten. Insofern ist diese Sondergebietsdarstellung nicht nachvollziehbar. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist in der Stellungnahme vom 30.01.2024 auf die Abweichung von der Potenzialstudie hin. Ich verweise insbesondere auf die kritische Stel-</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>Im Hinblick auf die geplante Wohnbauflächenausweisung und den 2. geplanten Solarpark in der Gemeinde Thumbby bestehen aus landesplanerischer Sicht noch Überarbeitungsbedarf. Hinsichtlich des Konflikts mit Zielen der Raumordnung wird eine Reduzierung der Wohnbaufläche für erforderlich gehalten.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus der Begründung und der Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung ist ersichtlich, dass sich die Potenzialfläche A3 bei abwägender Gesamtbetrachtung als die geeignetste darstellt. Die übrigen Wohnbauflächen sind gegenüber dem Vorentwurf entfallen. Gleichwohl wird sowohl in der Begründung als auch in der Potenzialanalyse – eine entsprechende Nachfrage bzw. einen konkreten Bedarf vorausgesetzt – empfohlen, „über eine Entwicklung eines kleinen Wohngebietes auf der Fläche A3 nachzudenken.“ Ferner wird aufgezeigt, dass gerade aufgrund des wohnbaulichen Entwicklungsbedarfes eine abschnittsweise Entwicklung der Fläche A3 angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der Wohnbauflächendarstellung kritisch zu prüfen und aus hiesiger Sicht bereits auf F- Plan-Ebene bedarfsgerecht zu reduzieren, da Planungsziel und -inhalt derzeit nicht übereinstimmen. Bereits im Rahmen des seinerzeitigen Planungsgesprächs vom 16.01.2019 wurde auf das Erfordernis einer ortsprägenden, mithin abschnittweisen Entwicklung durch ein zunächst „kleines Baugebiet“ (mit der Option einer dann ggf. bedarfsgerechten Erweiterung) hingewiesen. 2. Aus der Begründung ist die vorgesehene Standortentscheidung für PV-FFA im Sinne einer gesamt abwägenden Betrachtung noch nicht eindeutig ersichtlich, da zum einen die Potenzialstudie zu PV-FFA den Plan- und Entwurfsunterlagen nicht beigelegt ist, diese zum anderen und dem Ansatz einer amtsweiten Betrachtung folgend soweit ersichtlich übergeordnete Suchräume definiert. Aus der Begründung ist ersichtlich, dass der Bereich 1 ein geeignetes Potential für die Entwicklung von PV- FFA aufweist. Eine Abwägung mit anderen (ggf. noch zu ermittelnden) Potentialflächen ist dagegen nicht ersichtlich. Die Alternativenprüfung ist daher zu konkretisieren. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, warum sich die gewählten Standortvarianten als die geeignetsten, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendsten Varianten darstellen. 	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>3. Auf die Hinweise vom 28.06.2022 zu einem möglichen Konflikt zwischen der Darstellung von Wohnbauflächen und ihrer Lage im Gewässerschutzstreifen wird erneut verwiesen. Gleiches gilt für (mögliche) Bauverbote nach § 82 LWG aufgrund der Lage in Hochwasserrisikogebieten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es für die Genehmigungsfähigkeit des F-Plans und soweit erforderlich entscheidend darauf ankommt, bereits vor Einreichung des Genehmigungsantrages in Abstimmung mit den Fachbehörden zumindest eine Inaussichtstellung der Befreiung bzw. Ausnahme von (möglichen) Bauverböten zu erwirken.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1033</p> <p>Eingereicht am: 23.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Sabine Schulz</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Thumby haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise. Wir freuen uns auf die weiteren Planungen in der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1032</p> <p>Eingereicht am: 23.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Deutscher Wetterdienst</p> <p>Abteilung: Verwaltungsbereich Hamburg Nord</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Frank de Neidels</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	
	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1031</p> <p>Eingereicht am: 23.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Sven Reitmeier</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die von Ihnen eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Bei den uns bisher zugegangenen Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Thumbby keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme richtet sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Ausnahmen können im Einzelfall und auf Anfrage zugelassen werden. Eine generelle Verlängerung der Beteiligungsfrist ist nicht vorgesehen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1003</p> <p>Eingereicht</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 22.02.2024	<p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Kristin Opalla</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen - Sichtdreiecke sind freizuhalten - Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die drei vorgetragenen Anmerkungen betreffen Themen, die auf Ebene der verbindliche Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, sprich im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans. Eine tiefergehende Regelung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht erforderlich.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004 Eingereicht am: 22.02.2024	<p>Verfahrensname: Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Kristin Opalla</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde- Abwasser</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde- Abwasser bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Thumbby.</p> <p>Schmutzwasser</p> <p>Das im B-Plan 58 anfallende Schmutzwasser ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Gemäß der EU- Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses ARW-1 vom 1.10.2019 ist bei der F- und B-Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet, dass der Oberflächenwasserabfluss von zu befestigten Flächen vermindert und die Versickerung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen zum Thema Niederschlagswasser und Nachweise gemäß dem A-RW 1 sind in nachgelegten B-Plan-Verfahren zu erbringen. Die Gemeinde Thumbby weist ausschließlich Bauflächen im Ortsteil Sieseby aus. Die Begründung wird unter Kapitel 6.4 Ver- und Entsorgung dahingehend angepasst, dass in nachgelagerten Planverfahren die Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß Kapitel 2 des genannten Dokuments gelten die wasserrechtlichen Anforderungen bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen. Eine Nachweisführung auf FNP-Ebene ist rechnerisch auch nicht möglich.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskraftklärung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Anpflanzungen, Regenwasserzisternen etc.) sind im B-Plan festzulegen.</p> <p>Die Bewertung der stofflichen Belastung des anfallenden Niederschlagswassers, die Notwendigkeit einer Behandlung vor Einleitung in ein Gewässer und die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt (Sandfang/ Absetzschacht, Sandfang mit Leichtstoffrückhaltung) sind gemäß DWA- A 102 für das Einzugsgebiet der unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1017</p> <p>Eingereicht am: 22.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: 2.2 - Umwelt</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Kristin Opalla</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung der Gemeinde. Die Stellungnahme der UBB vom 05.05.2022 wurde berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Bei allen Planungen, die den Boden betreffen, sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (u.a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die zitierten Gesetze gelten unmittelbar.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1016</p> <p>Eingereicht am:</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
22.02.2024	<p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Kristin Opalla</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Datei: _swp_6086a5bd4ff348319578e8e7baab9092_(1)_(1)_(1).pdf</p>	<p>Bei der eingereichten Kartierung zum F-Plan der Gemeinde Thumby sind einige Denkmale am Gut Grünholz vergessen worden. Die Denkmale sind in der Kartierung nachzutragen (Vergl. beigelegte Karte).</p> <p>Ein Großteil der Gemeinde ist archäologisches Interessengebiet. vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss das archäologische Landesamt beteiligt werden, um eventuell notwendig werdende archäologische Untersuchungen durchzuführen. Dieser Hinweis ist nachrichtlich zu übernehmen.</p>
<p>ID: 1021</p> <p>Eingereicht am: 22.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Kristin Opalla</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Die drei Denkmale werden in der Planzeichnung berücksichtigt. Dies führt zu keiner anderweitigen Beurteilung des Themas Denkmalschutz.</p> <p>Dass das Archäologische Landesamt stets frühzeitig in Planungen zu beteiligen ist, ist bereits in der Begründung unter Kapitel 8.4 enthalten.</p> <p>Das Landesamt wurde parallel beteiligt und nahm Stellung, dass die Belange des Denkmalschutzes in der Begründung ausreichend berücksichtigt sind. Aufgrund einer klaren Plansprache und Übersichtlichkeit des Planes, wird auf nicht zwingend erforderliche Hinweise auf dem Dokument verzichtet.</p> <p>Der Geltungsbereich der Gemeinde Thumby umfasst eine Kulturlandschaft mit ökologisch bedeutsamen Lebensräumen an der Schlei sowie großflächige Waldgebiete.</p> <p>Für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Ostseeküste“ sind die Originalkarten relevant. Das ist erforderlich, da in der Kartendarstellung identische Signaturen für alle Schutzgebiete (auch für die Natura 2000 Gebiete mit dem EGV Vogelschutzgebiet) verwandt werden und damit die Abgrenzungen nicht nachvollziehbar sind. Das Ökoko-Konto am Söbyer See ist - trotz der bereits im Scoping erfolgten Information - nicht eingetragen.</p> <p>Der in der Begründung Kap. 3.3 bzw. Umweltbericht</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Kap 10.3.3. des Entwurfs des Flächennutzungsplans (FNP) bezeichnete Landschaftsplan wurde bereits im Jahr 2000 erstellt. Dennoch sollen die damaligen Zielsetzungen für den jetzigen Flächennutzungsplan zugrunde gelegt werden. Die Ziele werden im Entwurf des FNP weder dargestellt noch abgewogen.</p> <p>Das gilt auch für die übrige Planung- es werden drei Vorhaben beschrieben, eine Abwägung mit den sonstigen Belangen der Flächennutzung z.B. Erholung/Tourismus etc. fehlt.</p> <p>Siedlung</p> <p>Es wird ein Rückgang der Bevölkerung um 25 % in den letzten 20 Jahren dokumentiert, dennoch aus Bauanträgen / Um- und Anbauten des Jahres 2022 „ein reger Bedarf an Wohnbauland“ gefolgert. Ein Kontext zur Infrastruktur und Mobilität wird nicht hergestellt.</p> <p>Bei den, im Kap 10.3.5. genannten „unüberwindbaren Hemmnissen“ der Innenentwicklung handelt es sich um sich um mangelnde Eignungen aufgrund der Lage z.B. an der Schlei oder im Denkmal.</p> <p>Die im Außenbereich gelegene Fläche A3 weist mit rd. 3 ha eine erhebliche Größe auf und stellt in dem Umfang eine Bevorratung, d.h. als Gesamtfläche einen vermeidbaren Landschaftsverbrauch dar. Ein Vorschlag für eine Eingriffsminimierung, d.h. eine kleinere Lösung fehlt.</p> <p>Photovoltaik</p> <p>Für die Entwicklungsfläche 2 – die Photovoltaikanlage beim Hof Neuteich wurde eine Planungsanzeige gestellt. Auszug aus der Stellungnahme zur Planungsanzeige</p> <p>Es ist die Planung mit dem Ziel einer Arrondierung zu überarbeiten. Bei dem derzeit geplanten Zuschnitt ist die PV Freiflächenanlage einer erheblichen Außenlinie/Zaunlänge verbunden, die in dem Umfang mit einer wesentlichen Zerschneidung der Landschaft und Störung der freilebenden Tierwelt mit ihren Wildwechseln, d.h. einen vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz darstellt.“</p> <p>Auch in dem Entwurf des FNP fehlt eine arrundierte, kompakte Abmessung. Das Abriegeln der Landschaft für die freilebenden Tierwelt durch einen überlangen Zaun wird weiterhin naturschutzfachlich beanstandet.</p> <p>Entwicklungsfläche - 3 (Kap 10-5.3) Photovoltaikanlage am Wald Moorholz</p> <p>Die Fläche ist nicht Teil der PV Potentialstudie. Es werden ökologisch wichtige Waldrandzonen beansprucht, die für die Entwicklung der freilebenden Tierwelt unverzichtbar sind. Es ist vom Waldrand ein Abstand zu halten, wie er vergleichbar bei der Windkraftplanung zum Koholmer Holz vorgesehen ist. Aufgrund der Nähe zur Schwansenstraße wird auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Aus Grün-</p>	<p>zeichenverordnung vorgegeben. Die Gemeinde verzichtet darauf, neue Planzeichen zu erfinden. Die Unterscheidung kann im Zweifelsfall eindeutig in der Begründung vorgenommen werden.</p> <p>Es besteht nach § 5 (2a) BauGB keine Verpflichtung der Gemeinde Flächen zum Ausgleich im F-Plan darzustellen. Daher verzichtet die Gemeinde weiterhin auf die Darstellung.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>den des Naturhaushaltes (Lage in der Waldrandzone) und des Landschaftsbildes (Lage an der B 203, Belange des Tourismus) ist die Erschließung als PV Freiflächenanlage mit den Belangen von Natur und Landschaft (vgl. § 15 Abs 5 Bundesnaturschutzgesetz) nicht vereinbar.</p> <p>Bei den Schutzgütern sowie im Kap 10.6 zusammengefassten „bau- und anlagebedingten Wirkungen“ wird von den Planern kein oder ein „geringer Eingriff“ zugrunde gelegt, obwohl großflächige Eingriffe geplant sind. Es fehlt an Begründungen bzw. Abwägungen. Die kritischen Punkte auf die Ebene der Bauleitplanung zu verlagern, reicht nicht aus. Ein Einvernehmen der Naturschutzbehörde zum Umfang der Nutzungsänderungen kann aus den o.g. Gründen nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Potentialanalyse der Innenentwicklung</p> <p>Bei den betrachteten Flächen handelt es sich um Areale im Gewässerschutzstreifen sowie innerhalb des Flächendenkmals, die nicht geeignet sind. Im Text wird auf behördliche Ablehnungen“ verwiesen, ohne dass auf die Bedeutung des Gewässerschutzstreifens für den Hochwasserschutz, die Bedeutung der Gärten in dem Flächendenkmal für das Ortsbild u.s.w. Bezug genommen wird. Die gesetzlichen Regelungen sind durch die örtliche Situation begründet. Hinzuweisen ist auch darauf, dass Reihenhäuser auf Einzelgrundstücken, wie im Sachsenburger Weg geplant, nicht dem Ortsbild einer ländlichen Gemeinde entsprechen.</p> <p>Hinweis: Lt. Begründung Seite 38 liegt das Landschaftsschutzgebiet im „östlichen Gemeindegebiet“, auf Seite 41 im „westlichen Plangebiet“.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1030</p> <p>Eingereicht am: 22.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Kristin Opalla</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Der Fachdienst Regionalentwicklung hatte bereits mit dem Schreiben vom 19.05.2022 zu dem o. g. Vorhaben Stellung genommen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich der Aussagen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aktualisiert. Für die Gemeinde Thumby besteht bis zum Jahr 2036 ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von</p>	<p>Zum Thema wohnbaulicher Entwicklungsrahmen</p> <p>Die Wohnbaufläche im Ortsteil Sieseby wird verkleinert, sodass die möglichen Wohneinheiten innerhalb des Entwicklungsrahmens bleiben.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>ca. 16 Wohneinheiten. Die Planzeichnung wurde an diesen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angepasst. Die Fläche A3 hat ein Entwicklungspotenzial von ca. 40 Wohneinheiten und soll in Abschnitten, dem örtlichen Bedarf entsprechend, entwickelt werden.</p> <p>Die Gemeinde Thumby möchte einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten und hat insgesamt zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde im Amtsgebiet des Amtes Schlei-Ostsee eine Weißflächenkartierung für Potenzialflächen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen erarbeitet. In der Gemeinde Thumby wurden drei Suchräume für Photovoltaikanlagen festgelegt. Das südliche Sondergebiet für Photovoltaikanlagen liegt in keinem der ausgearbeiteten Suchräume. Die Wahl dieses Standortes kann daher nicht ausreichend nachvollzogen werden.</p>	<p>Zum Thema Photovoltaik</p> <p>Die Gemeinde weist im Rahmen ihrer Planungshoheit die PV- Flächen weiterhin in der bestehenden Form aus. Die PV-Studie des Amtsgebietes zeigt Suchräume auf. Die Flächen sind innerhalb der Studie als Weißflächen kartiert. Es bestehen also keine generellen Hindernisse für eine Entwicklung.</p> <p>Die Flächenwahl ist dabei auch keineswegs willkürlich geschehen. Die Gemeinde Thumby beabsichtigt voraussichtlich ein Wohngebietentwicklung im Ortsteil Vogelsang Grünholz. Hierfür ist eine Stromquelle notwendig. Die gewählte Sondergebietsfläche befindet sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang. Des Weiteren können sich Synergien mit dem ebenfalls nah gelegenen Gut Grünholz ergeben.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1029</p> <p>Eingereicht am: 22.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Kampfmittelräumdienst SH</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: Mühlenweg 166</p> <p>Name: Silke Rehder</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Stellungnahme als Anhang: 2024-02-22_Kampfmittelräumdienst.pdf</p>	
	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Thumby liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kampfmittelabfrage für einzelne Gebiete folgt in der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1028	Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>Eingereicht am: 21.02.2024</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: Burgstraße 4</p> <p>Name: Achim Peschken</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Sie nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>1</p> <p>Die mögliche Bebauung in Sieseby (südl. der bestehenden Bebauung am Sachsenburger Weg) sollte sich nicht bis an die Siesbek ausdehnen. Die Verbundachse ist mit einem Pufferstreifen zu versehen. Die Erschließung sollte mit der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung korrelieren.</p> <p>2</p> <p>Das Moorholz ist Teil des Biotopverbundsystems und als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die südlich des Gebietes vorgesehene Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist entsprechend zu gestalten bzw. zu dimensionieren.</p>	<p>zu 1.)</p> <p>Die Ausweisung von Flächen erfolgt auf FNP-Ebene nicht parzellenscharf. Die Abgrenzung erfolgt im zur Rede stehenden Beispiel anhand von topographischen Gegebenheiten bzw. planerischen Vorgaben. Dass zu der Siesbek ein Schutzstreifen einzuhalten ist, wird ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Ausweisung bis an diese "Natürliche Grenze" ist auf F-Plan-Ebene geboten.</p> <p>zu 2.)</p> <p>Die vorliegende Planung stellt die Entwicklungserwartungen für die kommenden Jahre und Jahrzehnte dar. Die Gestaltung und schlussendliche Dimensionierung erfolgt in nachgelagerten Verfahren. Die Fläche wurde von der Gemeinde vorberaten und spiegelt den aktuellen Entwicklungswunsch wieder.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1020</p> <p>Eingereicht am: 21.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</p> <p>Abteilung: Koordination und Vollzug</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Petra Carstens</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>grundsätzlich behält meine Stellungnahme vom 18.05.2022 ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Belange des Küstenschutzes sind im F-Plan nicht ausreichend dargestellt. Es liegen Bauverbote nach §</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahme vom 18.5.2022 wurden teilweise wortgleich übernommen.</p> <p>Die Verweise auf § 82 (1) Nr. 3 und 4 LWG sind in der Begründung unter Kapitel 9.5 enthalten.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>82 Abs. 1, Nr. 3 und Nr. 4 LWG vor.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass sich im Bereich der Straßen "Pastoratsweg" und "Alter Schulweg" ein Steilufer vorgelagert ist.</p> <p>Demnach bestehen neben den Bauverboten im HWRG an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) auch Bauverbote in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts der oberen Böschungskante eines Steilufers. Es dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Diese Bauverbote gelten neben den Nutzungsverboten nach §81 LWG. Die Erläuterungen unter Ziffer 9.5 der Begründung sind entsprechend zu korrigieren und diese Bauverbotszone ist in die Planzeichnung mit aufzunehmen.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass nur bestehende Bau- und Nutzungsrechte aus § 34 BauGB übernommen werden können, wenn am 09.09.2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand. Neue Nutzungen bzw. die Errichtung neuer baulicher Anlagen sind in der vorgenannten Bauverbotszone nicht erlaubt.</p> <p>Kennzeichnend für die betroffenen Grundstücke am "Pastoratsweg" und "Alter Schulweg" ist ihre Gefährdung aufgrund der möglichen voranschreitenden Erosion, die aufgrund des Klimawandels noch eine zunehmende Verschärfung erfährt und ggf. ist die Verlagerung der Baufelder in den Innenbereich zukünftig erforderlich. Daher ist eine Nachverdichtung der Grundstücke in diesem Bereich in Hinblick auf die Nutzungsdauer nicht zielführend. Hält eine Gemeinde dagegen Baurechte aufrecht oder weist gar Baurechte auf Flächen aus, die die grundsätzlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nicht (mehr) erfüllen, so wird die Gemeinde mitunter schadensersatzpflichtig. Folge dessen sollte die Potenzialfläche 1 nicht für eine Nachverdichtung herangezogen werden.</p> <p>Hinweise: Bei Extremereignissen können auch inaktiver Steilufer wieder aktiv werden. Dies kann langfristig zu unkontrollierten Abbrüchen führen. Bei der Umsetzung von Bauvorhaben bzw. dem Festhalten am baulichen Bestand in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden bestehen nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1027</p> <p>Eingereicht am: 20.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau</p> <p>Abteilung: LBEG</p> <p>Adresse: Stilleweg 2</p> <p>Name: Sonja Möhring</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau</p> <p>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen.</p> <p>Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen: Wintershall DEA Deutschland GmbH, Schülinger Straße 21, 27299 Langwedel</p> <p>Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Ver- wahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind. Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die Bohrung(en) namentlich bekannt ist (s.o.), wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Flächennutzungsplan. Ein direkter Eingriff wird nicht vorbereitet.</p> <p>Entsprechend sind die Tiefbohrungen durch die Planung nicht betroffen. Eine Überbauung o.ä. wird auch nicht vorbereitet.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS</p> <p>© Kartenserver . Die Hin- weise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>ID: M1018</p> <p>Eingereicht am: 20.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB</p> <p>Eingereicht von: Privatperson</p> <p>Name: Franziska Pabst</p> <p>Adresse: Dorfstraße 10</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Thumby in der zur Zeit ausgelegten Fassung erhebe ich folgende Einwendungen:</p> <p>1) Für die Ausweisung zusätzlicher Flächen zur Wohnbebauung ist in der Gemeinde Thumby kein auch nur ansatzweise objektivierbarer Bedarf erkennbar: Von drei im Ortsteil Sieseby, Oberdorf, um die Jahrtausendwende neu ausgewiesenen Baugrundstücken ist das letzte Grundstück erst ab Anfang 2023, also nach mehr als 20 Jahren, bebaut worden. Am Ende des Sachsenburger Weges liegt ein</p>	<p>zu 1.)</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen für die kommenden 15 bis 20 Jahre. Es ist gemeindlicher Wille, dass innerhalb des Gemeindegebietes im Rahmen der Planaufstellung auch auf die Möglichkeiten der gemeindlichen Wohnbebauung Rücksicht genommen wird. Ein reger Bedarf nach Bauland ist für die kommenden Jahre und Jahrzehnte auch in der Gemeinde</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Grundstück nach Abriss des dort zuvor befindlichen Wohnhauses seit mehreren Jahren brach. Zwei weitere Wohnhäuser im Sachsenburger Weg stehen seit mehreren Jahren leer und verfallen zusehends.</p> <p>2) Nicht nachvollziehbar begründbar ist ferner, warum neue Wohngrundstücke in der Gemeinde Thumby erneut ausschließlich im Ortsteil Sieseby, Oberdorf, ausgewiesen werden sollen. Bereits in der Vergangenheit ist zusätzliche Bebauung nahezu ausnahmslos dort erfolgt. Andere naheliegende Möglichkeiten, beispielsweise eine geordnete und behutsame bauliche Entwicklung des zentral gelegenen und namensgebenden Ortsteils Thumby, sind offenbar von vornherein nicht ernsthaft geprüft worden. Das stellt einen gravierenden Abwägungsmangel dar.</p> <p>3) Die als Entwicklungsfläche 1 ausgewiesene Fläche zur zusätzlichen Wohnbebauung ist mit 3 ha und Platz für 40 Wohneinheiten geradezu grotesk überdimensioniert: Die im Ortsteil Sieseby, Oberdorf, gegenwärtig vorhandenen Wohneinheiten würden verdreifacht, die dort gegenwärtig bebauten Fläche würde sich mehr als verdoppeln.</p> <p>4) Die bisher dezentrale Abwasserreinigung und -entsorgung wäre bei einem derartigen Aufwuchs der Wohneinheiten aller Voraussicht nach nicht mehr möglich. Eine dann statt dessen gebotene Zentralisierung der Abwasserentsorgung würde allerdings nicht auf die Neubauten beschränkt bleiben, sondern aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch die Bestandseinheiten in den Anschluss- und Benutzungszwang einbeziehen. Dies ist angesichts der dann nutzlos gewordenen erheblichen bisherigen Aufwendungen und neuerlichen Kosten für die Bestandseinwohner unzumutbar.</p>	<p>Thumby vorhanden.</p> <p>zu 2.)</p> <p>Die Begründung liegt im deutschen Planungsrecht. Bei den Ortsteilen Thumby oder auch Börentwedt handelt es sich um Splitsiedlungen im Außenbereich.</p> <p>Der Ortsteil Sieseby ist hingegen als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zu bewerten. Die Abgrenzung ist der Potenzialanalyse der Innenentwicklung der Gemeinde zu entnehmen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) gibt als Grundsatz der städtebaulichen Entwicklung vor, dass eine Erweiterung von Siedlungssplittern vermieden werden soll.</p> <p>Entsprechend handelt die Gemeinde gemäß den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans.</p> <p>Darüber hinaus wurden Flächenausweisungen in Thumby durchaus diskutiert. Diese spiegeln nur nicht den Planungswillen der Gemeinde wieder.</p> <p>zu 3.)</p> <p>Die Wohnbaufläche wird verkleinert.</p> <p>zu 4.)</p> <p>Es ist ggf. vorgesehen, dass ein Neubaugebiet mittels einer eigenen Gebietskläranlage versorgt werden würde. Alternativ wäre auch eine Ertüchtigung des bestehenden Gebietskläranlage in den Tannen denkbar.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung ist seitens der Gemeinde noch nicht erfolgt und zum derzeitigen Zeitpunkt auch nicht erforderlich.</p>
<p>ID: 1015</p> <p>Eingereicht am: 13.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: SHNG Netzcenter Süderbrarup</p> <p>Abteilung: Netzcenter Süderbrarup</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Matthias Nagel</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Gegen die genannte Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" berücksichtigt wird.</p> <p>Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie online in unserem Planauskunftsportal über unsere website www.sh-netz.com.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Direkte Bauarbeiten sind mit der Planung nicht verbunden. Daher muss das Merkblatt hierbei nicht berücksichtigt werden. Dieses wird in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren oder ähnlichen Verfahren zu berücksichtigen sein.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1019</p> <p>Eingereicht am: 12.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB</p> <p>Eingereicht von: Privatperson</p> <p>Name: Hans-Heinrich Oden</p> <p>Adresse: Dorfstraße 1</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Datei: Anwohner_Unterschriftenliste.pdf</p>	
	<p>Fristgemäße private Stellungnahme mit Anmerkungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Thumby in der jetzt öffentlich vorliegenden Fassung. (im Zeitraum 22.01.2024 – 23.02.2024)</p> <p>Der Flächennutzungsplan, im Zusammenhang mit der Innenentwicklungspotentialanalyse, stellt für unsere Gemeinde Thumby eine wichtige Grundlage für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Die Ermittlung und Festschreibung der diversen Bestandskriterien und der daraus auch abzuleitenden Planungs- und Realisierungsmöglichkeiten, sind nicht nur für die hochbauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde von Bedeutung. Es wird für die kommunale Selbstverwaltung, somit mit Plan-Teil und begleitenden Texten, ein Kriterium und Orientierung für die Zukunftsgestaltung darstellen.</p> <p>.....</p> <p>1. Die Potentialanalyse und auch der jetzige Flächennutzungsplan, in der vorliegenden Fassung, haben in der Betrachtung Flächen einer theoretisch möglichen Bebauung (W) mit einbezogen, wo von vornherein keine Bebauungsmöglichkeit möglich sein wird, da sie innerhalb des Geltungsbereichs des Flächendenkmals Sieseby liegen und von einer Wohnbebauung ausgeschlossen sind. Warum weiterhin F-Planinhalt?</p> <p>2. Fanden die Hinweise der Landwirtschaftskammer S.-H. Berücksichtigung, dass durch das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland vom 14.06.21 aktuell fünf (statt</p>	<p>zu 1.)</p> <p>Es ist nicht ersichtlich welche Fläche angesprochen wird. Die wohnbauliche Darstellung innerhalb des Flächendenkmals beschränkt sich auf die Grundstücke, die bereits wohnbaulich genutzt sind. Ebenfalls wurden die dargestellten Wohnbauflächen werden von der Landesplanung, noch vom Landesamt für Denkmalpflege etc. moniert.</p> <p>zu 2.)</p> <p>Die Hinweise fanden Berücksichtigung. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen, den die Gemeinde ermittelt hat, deckt sich mit denen der Regionalplanung des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der Landesplanung.</p> <p>zu 3a.)</p> <p>Die beschriebene Fläche eignet sich aufgrund der exponierten Außenbereichslage nicht als Entwicklungsfläche. Die Möglichkeiten wurden mit Gemeinde und Verwaltung diskutiert.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>bisher drei) Wohnungen je Hofstelle entstehen können? (Der § 35 BauGB Absatz 4 Satz 1 wurde unter f) entsprechend geändert.</p> <p>3. Des Weiteren fand ein mündlich gestellter Antrag bei der öffentlichen Vorstellung des F-Plans am 04.05.2023 und in der nachfolgenden BWUSitzung offensichtlich kein Gehör, bzw. keine ausreichende Prüfung!</p> <p>3.a Hier geht es um eine, mit den zuständigen Behörden zu prüfende mögliche Alternative zum Gebiet „A3“ Von der Lage her in südwestlicher Verlängerung des Sachsenburger Wegs in Richtung auf den Marienhofer Weg laufend.</p> <p>3.b In diesem Bereich ließe sich jederzeit planerisch, und zukunftsorientiert, in jeweiliger Abstimmung mit der Landesplanung und den weiteren Genehmigungsbehörden die Anzahl der Bauobjekte/Bauplätze Bedarfs- und Nachfragegerecht erweitern. Eine der Vorteile bei diesem Gebiet wäre die mögliche Erschließung über die zukünftigen gemeindeeigenen Straßen und Wege. (s.a. Auflage / Hinweis TÖB´s lfd.Nr.33) Ebenso wäre hier die öffentliche Entsorgung des gereinigten Abwassers (Schmutz- und Regenwasser) in die Siesbek voraussichtlich genehmigungsfähig und auch örtlich realisierbar. Diese Fläche liegt im Übrigen außerhalb der Festsetzung „Flächendenkmal“</p> <p>Ein eventuell vorgetragenes Argument, dass diese Flächen innerhalb des als LSG ausgewiesenen Bereiches liegen, ist m.E. zu vernachlässigen und auch lösbar. In vielen B-Plan Vorhaben von Gemeinden in Schleswig-Holstein stellt das in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden und TÖB´s kein großes Problem dar. (Vergl. Bebauungsplan Nr. 15 Gemeinde Fleckeby, Bünsdorf u.v.a.) Der dafür erforderliche Diskurs hierzu sollte konkret planerisch gesucht werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr usw. weist in seiner Stellungnahme schon mal vorsorglich im Hinblick auf einen eventuellen späteren Bebauungsplan darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung grundsätzlich über das gemeindliche Straßennetz erfolgen möge. (vergl. lfd.Nr.33, Ziff. 1-3) Dieses Kriterium ist bei der Fläche „A3“ nicht ohne weiteres gegeben.</p> <p>In der Stellungnahme der TÖB´s schreibt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume usw. folgendes:</p> <p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass der F-Plan Angaben zum örtlichen wohnbaulichen Bedarf formulieren sollte. Ist das erfolgt? (vergl. lfd.Nr. 32 TÖB´s)</p> <p>5. Auf wessen Veranlassung wurden im ipp-Plan in der Fassung bis zur letzten BWU-Sitzung am 27.11.2023 im Osten der Ortslage von Sieseby, jeweils nördlich und südlich planerische Eintragungen ohne Absprache mit den Gremien vorgenommen?</p> <p>5a. Die vorgetragene mündliche Begründung durch ipp, dass damit ein harmonischer Bebauungsabschluss erzeugt werden könnte ist nicht plausibel. Diese Flächen liegen nach den vorgegebenen Kriterien sowohl schon im Außenbereich, als auch im LSG!</p>	<p>zu 3b.)</p> <p>Die Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung sind gegeneinander abzuwiegen. Die Gemeinde verfügt über circa 16 Wohnbaukontingente bis zum Jahr 2036. Grundsätzlich reicht daher eine finale Entwicklungsfläche in der Planzeichnung. Die vom Stellungnehmer vorgeschlagene Fläche ist aus diversen Gründen der von der Gemeinde präferierten Fläche nachrangig zu bewerten. Die Fläche stellt eine unnatürliche Siedlungserweiterung dar, die kaum bis keinen Siedlungsanschluss aufweist. Die Gemeinde sieht keinen Punkt, indem die alternative Fläche der gewählten Fläche vorzuziehen sei. Die Fläche südlich des Sachsenburger Weges wird allerdings reduziert, sodass die Wohnbaukontingente des LEP 2021 nicht überschritten werden können.</p> <p>zu 4.)</p> <p>Unter Kapitel 5 der Begründung zum Flächennutzungsplan ist der örtliche Wohnbedarf dargelegt.</p> <p>zu 5.)</p> <p>Die Flächen wurden im Rahmen einer Sitzung mit Gemeinde und Planungsbüro in den Plan aufgenommen.</p> <p>zu 5a.)</p> <p>Die Flächen wurden im Rahmen eines erneuten Termins mit Gemeinde, Planungsbüro und Verwaltung nicht weiterverfolgt.</p> <p>zu 6.)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>zu 7.)</p> <p>Am 16.01.2019 fand ein Planungsgespräch mit Vertretern der Gemeinde, des Amtes Schlei-Ostsee, des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des Innenministeriums statt. In diesem Rahmen wurden bereits die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Fläche südlich des Sachsenburger Weges besprochen.</p> <p>In wie weit die Inhalte in den kommunalen Gremien innerhalb der letzten fünf Jahre</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Durch Beschluss der BWU und späteren GV-Sitzung wurde die nördlich der K77 liegende Fläche wieder herausgenommen und die südliche Fläche umgewandelt, in eine kaum im F-Plan mehr ersichtliche Fläche, begrenzt durch eine feine Linie, die offensichtlich der späteren Erschließung von „A3“ dienen soll. In der ganzheitlichen Abwägung ergibt sich bei mir ein durchaus auch subjektiver Eindruck, der nachfolgend in diese Formulierungen mündet:</p> <p>6. Eine gewisse Form der Vorfestlegung auf das Gebiet „A3“, durch das Verlegen eines Leitungsabzweigers Glasfasernetz zwischen Dorfstraße 1 und 1a, vermutlich auf Veranlassung der damaligen Bürgermeisterin, ohne dass die gemeindlichen Gremien bereits über eine Festlegung auf „A3“ oder mögliche Alternativen diskutiert hatten.</p> <p>7. Der Inhalt des frühzeitig erfolgten Planungsgesprächs vom 16.01.2019 ist in den weiteren Sitzungen BWU und GV nach meinem Kenntnisstand nicht hinreichend öffentlich erläutert worden.</p> <p>8. Die formulierte und angesprochenen Alternativprüfung der Flächen in der südwestlichen Verlängerung des Sachsenburger Wegs zum Marienhofer Weg wurde nicht explizit planerisch vorgenommen, obwohl die Gemeinde als AG und Kostenträger diese Möglichkeit hätte. (vergl. 3-3b.)</p> <p>9. Im kommunalpolitischen Diskurs sollten verschiedene Kriterien frühzeitig Berücksichtigung finden. Hierzu zählt auch, dass gerade bei einer späteren abschnittswisen Erschließung von „A3“ per Bebauungsplan, eine eher längerfristige Staub- und Lärmbelastigung für die Anwohner der oberen Dorfstraße und des Sachsenburger Weg vorhanden sein werden. Die aufgezeigte Alternative in der Verlängerung Sachsenburger Weg würde diese Belastigung für die Bevölkerung weitestgehend ausschließen.</p> <p>10. Für die GV ergibt sich aber, gerade in einem kleinen Dorf, m.E. auch immer die Chance und die Verpflichtung der Kommunalpolitik, die Bevölkerung möglichst mehrheitlich „mitzunehmen“ (u.a. auch Zitat des Bauamtsleiters Herrn Jordan)</p> <p>11. Der F-Plan sollte eventuelle Alternativen von vornherein mit einbeziehen.</p> <p>12. Es muss davon ausgegangen werden, dass es bei einer beabsichtigten späteren Realisierung per Bebauungsplan, das jeweilige Einverständnis zum Verkauf durch die Landeigentümer nicht grundsätzlich gegeben ist. Insoweit bieten sich Alternativmöglichkeiten zusätzlich an.</p> <p>13. Nicht zu übersehen ist der Vorteil, dass eine umfangreichere, frühe Planung noch in den 1. Kostenrahmen des F-Planes fällt. Jede spätere Ergänzung bedarf wiederum der umfangreichen Einbeziehung der TÖB's und daraus würden sich weitere vermeidbare Kosten für die Gemeinde ergeben. Als Bürger der Gemeinde Thumby bitte ich darum, alle von mir aufgeführten</p>	<p>besprochen wurden, kann an dieser Stelle nicht bewertet werden. Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, öffentlich zugängliche Informationen auch in die Gemeinde zu tragen. Eine Verpflichtung, jegliche Inhalte von Planungstreffen öffentlich zu machen, besteht hingegen nicht.</p> <p>zu 8.)</p> <p>Die Alternativen Prüfung wird dahingehend angepasst.</p> <p>zu 9.)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>zu 10.)</p> <p>Die Gemeinde ist bestrebt, möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner "mitzunehmen"</p> <p>zu 11.)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>zu 12.)</p> <p>Aufgrund der oben genannten wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde kann Thumby allerdings auch nicht eine Vielzahl von Flächen planungsrechtlich vorhalten und bevorraten, nur weil eine Veräußerung gegebenenfalls unwahrscheinlich ist. Die Gemeinde weist die Fläche(n) aus, die sie städtebaulich am geeignetsten hält.</p> <p>zu 13.)</p> <p>Der F-Plan wird nach den aktuellen Ansprüchen der Gemeinde aufgestellt. Änderungen sind mittels separater Planverfahren möglich.</p> <p>zu den redaktionellen Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Versorgungsfläche ist nicht Bestandteil der aktuellen Planzeichnung. - Die Tankstelle ist als SO Tankstelle im Plan enthalten - Die Gemarkungsbezeichnung stammt aus der Kartengrundlage. Die Kartengrundlage

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Punkte und Kriterien als Stellungnahme aufzunehmen und in den gemeindlichen Gremien entsprechend zu behandeln.</p> <p>PS.:</p> <p>Noch einige rein redaktionelle Anmerkungen zum F-Plan:</p> <p>In der für die öffentlichen Stellungnahmen zur Verfügung gestellten Grundlage des F-Plan-Entwurfs unter https://bob-sh.de/file/..... befinden sich immer noch einige bereits vorab beschriebene Unklarheiten / Fehler:</p> <ul style="list-style-type: none"> · In der Ortslage Sieseby ist nördlich des Wochenendhausgebiets eine nicht mehr im Zusammenhang zu realisierende Sonderfläche (gelb) Versorgungsanlage dargestellt. · Im Bereich der B203 fehlt die Ausweisung der „Sonderfläche“ Tanken · Gemarkungsbezeichnung Hakelmark statt Hankelmark · Die Bezeichnung „Seniorenheim“ in Thumbby ist nicht mehr zutreffend 	<p>wird weder vom Planungsbüro noch von der Gemeinde verändert.</p> <p>-Das Wort "Seniorenheim" ist ebenfalls Teil der Kartengrundlage. Der Gemeinde ist bewusst, dass dort kein Seniorenheim mehr ist.</p>
<p>ID: M1026</p> <p>Eingereicht am: 09.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Abteilung: nicht angegeben</p> <p>Adresse: Fontainengraben 200</p> <p>Name: Herr Sauer</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Von dem geplanten Vorhaben sind Belange der Bundeswehr betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann in dieser frühen Planungsphase nicht abschließend bewertet werden. Ich bitte daher um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren unter Verwendung unseres Zeichens I-0191-24- FNP.</p> <p>Das Baugesetzbuch sieht nach der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB keine weiteren Beteiligungen vor (außer es werden Änderungen vorgenommen). Von der Regelungstiefe ist die Planung allerdings bereits finalisiert.</p> <p>Der F-Plan bereitet jedoch auch keine direkten Eingriffe vor. Aus dem F-Plan werden zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Bebauungspläne entwickelt. Diese durchlaufen wieder das Bauleitplanverfahren. Dort wird die Bundeswehr dann erneut als Träger öffentlicher Belange beteiligt und kann ggf. Betroffenheiten vortragen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1025</p> <p>Eingereicht am: 07.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg</p> <p>Abteilung: Straßenbetrieb</p> <p>Adresse: Kieler Straße 19</p> <p>Name: Ole Rahn</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Blendwirkungen von geplanten PV-Anlagen sind im nachgelagerten Bebauungsplan zu untersuchen. Durch die F-Planaufstellung ergibt sich kein unmittelbares Baurecht.</p>
<p>ID: 1014</p> <p>Eingereicht am:</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Handelsverband Nord e.V.</p> <p>Abteilung: Handelsverband Nord e.V.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
07.02.2024	<p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Dierk Böckenholt</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1013</p> <p>Eingereicht am: 06.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Stefan Strunck</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	
	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung der Gemeinde Thumbby.</p> <p>Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1009</p> <p>Eingereicht am: 02.02.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt</p> <p>Abteilung: Sachbereich 34</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Jonas Krasemann</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt nicht betroffen sind.</p> <p>Daher werden aus hiesiger Sicht keine Einwände bzw. Hinweise hervorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisnahme.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1008	Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 01.02.2024	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung</p> <p>Abteilung: GA 57271</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Ralph Lippmann</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p> <p>Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1024 Eingereicht am: 31.01.2024	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: WBV Schwastrumer Au</p> <p>Abteilung: WBV Schwastrumer Au</p> <p>Adresse: Kreuzkamp 1</p> <p>Name: Johannes Dibbern</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Stellungnahme als Anhang: 2022-05-18_WBV_Schwastrumer_Au.pdf</p>	
	<p>Zu der oben genannten Maßnahme verweise ich auf die Stellungnahme des Verbandes zum Verfahren vom 18.05.2022 (s. Anlage).</p> <p>Stellungnahme vom 18.05.2022:</p> <p>Zu dem Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abstandsregelungen In dem überplanten Gebiet des F-Plans befinden sich zahlreiche offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au (s. beiliegende Karte). Bei allen Planungen sind die Beschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes im Zusammenhang mit dem Landeswasserverbandsgesetz ergeben. Innerhalb eines 5m-Schutzstreifens beidseitig der Gewässer, der Verrohrungen und der Rohrleitungen sind Überbauung-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan bereitet keine direkten Eingriffe vor. Einen Effekt auf die Gewässer des WBV Schwastrumer AU hat die Planaufstellung nicht.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>en sowie Bodenauftrag und Bodenabtrag untersagt.</p> <p>2. Hydraulische Drosselung: Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Für evtl. in der Zukunft geplante Bebauungsgebiete sind Konzepte zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In der Regel wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei evtl. Planungen vorzusehen. Ein Regenrückhalt, bis auf den Volumenstrom der unversiegelten Flächen ist vorzusehen.</p> <p>3. Stoffliche Belastung Jegliche Beeinträchtigung der Gewässer, auch während der Bauzeit, sind dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1023</p> <p>Eingereicht am: 31.01.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Planungskontrolle</p> <p>Adresse: Brockdorff-Rantzau-Straße 70</p> <p>Name: Kerstin Orlowski</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Thumby ausreichend berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>ID: 1007</p> <p>Eingereicht am: 31.01.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: 50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Abteilung: Netzbetrieb</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Kerstin Froeb</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Datei: 2022-002045-02-OGZ_Stellungnahme_50Hertz.pdf	
	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>ID: M1012</p> <p>Eingereicht am: 31.01.2024</p>	<p>Verfahrensname: Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Amt Schlei-Ostsee</p> <p>Abteilung: nicht angegeben</p> <p>Adresse: Holm 13</p> <p>Name: Nicola Busse</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	Die Gemeinden Damp, Dörphof, Holzdorf, Rieseby und Winnemark haben keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1006</p> <p>Eingereicht am: 30.01.2024</p>	<p>Verfahrensname: Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH</p> <p>Abteilung: Kundenservice</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Holger Rohweder</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Zu der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1022 Eingereicht am: 25.01.2024	Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung: nicht angegeben Adresse: Postfach 510449 2 Name: Team Plananfragen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein -> https://portal.bil-leitunasauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p>	
<p>ID: M1011</p> <p>Eingereicht am: 25.01.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p> <p>Abteilung: GBL/ Liegenschaften, Leitungsrechte/ Plananfragen Dritter</p> <p>Adresse: Pasteurallee 1</p> <p>Name: Britta van Boven</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: M1034</p> <p>Eingereicht am: 25.01.2024</p>	<p>Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung TöB</p> <p>Institution: Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Lübeck</p> <p>Abteilung: Wasserstraßenüberwachung</p> <p>Adresse: Moltkeplatz 17</p> <p>Name: Dirk Lansmann</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p> <p>Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.</p> <p>Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen sind unzulässig.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.</p> <p>Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind daher dem WSA Ostsee zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Der Bereich des Flächennutzungsplanes überdeckt auch Bereiche der Bundeswasserstraße Schlei. Hier befinden sich mehrere gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz genehmigte Anlagen Dritter, die durch den Flächennutzungsplan weder beeinträchtigt noch in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>Über die Nutzung der in Anspruch genommenen Wasserflächen auf der Bundeswasserstraße Schlei ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem WSA Ostsee abzuschließen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1010</p> <p>Eingereicht am: 24.01.2024</p>	<p>Verfahrensname: Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby</p> <p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB</p> <p>Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Abteilung: PTI 22</p> <p>Adresse: Fackenburger Allee 31b</p> <p>Name: Klaus Reichert</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	men und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	
ID: 1002 Eingereicht am: 24.01.2024	Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Institution: Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben Name: Stephan Jung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige	Kennntnisnahme.
ID: 1001 Eingereicht am: 23.01.2024	Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Institution: Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen Abteilung: Verbandsingenieur Adresse: nicht angegeben Name: Gert Soll Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	Der WBV Mittelschwansen hat grundsätzlich keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Erschließungsmaßnahmen vorher mit dem WBV ein Vertrag für Wasserversorgung abzuschließen ist und entstehende Kosten vom Erschließungsträger zu tragen sind Kennntnisnahme.
ID: 1000 Eingereicht am: 23.01.2024	Verfahrensname: Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumby Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Institution: Dataport Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben Name: Michael Räder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Vielen Dank für Ihre Einladung über die Beteiligungsplattform BOB-SH zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Thumbby.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet derzeit keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
9	6	6	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 03.07.2024

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Christoph Stöcks